Einwohnergemeinde Merzligen
Gemeindeverwaltung
Schulgasse 3, 3274 Merzligen
032 381 13 67
gemeindeverwaltung@merzligen.ch
www.merzligen.ch

Version_20261110

Leistungsvertrag

zwischen der

Einwohnergemeinde Merzligen, vertreten durch den Gemeinderat,
nachfolgend «Gemeinde» genannt

und

Verein Dorfträff Merzligen, vertreten durch den Vorstand,
nachfolgend «Verein» genannt

betreffend den Betrieb des Dorftreffpunkts («Dorfträff»).

---

1. Zweck des Vertrags

Die Gemeinde stellt dem Verein die Räumlichkeiten des Dorftreffpunkts (Details siehe unter «3. Bereitstellung der Infrastruktur») in der gemeindeeigenen Liegenschaft Schulgasse 1, 3274 Merzligen zur Verfügung.

Der Verein betreibt den Dorftreffpunkt im Interesse der Bevölkerung als Begegnungsort für alle Generationen und fördert das gesellschaftliche Leben in der Gemeinde.

Der Betrieb umfasst insbesondere:

- Führung eines Dorftreffpunkts als sozialer und kultureller Begegnungsort;
- Betrieb eines Gastronomieangebots;
- Durchführung und Unterstützung von Veranstaltungen, Anlässen und Aktivitäten für die Bevölkerung;
- Förderung des freiwilligen Engagements und der Dorfgemeinschaft.

---

2. Leistungsauftrag des Vereins

Der Verein verpflichtet sich:

a) den Dorftreffpunkt regelmässig und bedarfsgerecht zu öffnen;

b) ein wirtschaftlich tragbares Speise- und Getränkeangebot bereitzustellen;

c) die Räumlichkeiten sorgfältig zu nutzen und den ordentlichen Betrieb sicherzustellen;

d) die geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere bezüglich Lebensmittelhygiene, Sicherheit und Bewilligungen, einzuhalten;

e) den Dorftreffpunkt politisch und konfessionell neutral zu führen sowie seine Angebote für alle sozialen Gruppen offen zu halten. Die Eintritts- und Konsumationspreise sind sozialverträglich. Es besteht kein Konsumationszwang.

f) den Betrieb möglichst unter Einbezug von lokalen Akteuren zu organisieren;

Einwohnergemeinde Merzligen
Gemeindeverwaltung
Schulgasse 3, 3274 Merzligen
032 381 13 67
gemeindeverwaltung@merzligen.ch
www.merzligen.ch

g) die Räumlichkeiten (Details siehe unter «3. Bereitstellung der Infrastruktur») Dritten weiterzuvermieten.

h) die Räumlichkeiten (Details siehe unter «3. Bereitstellung der Infrastruktur») für Anlässe der Gemeinde freizuhalten, sprich Anlässe der Gemeinde haben immer Vorrang.

---

3. Bereitstellung der Infrastruktur

Die Gemeinde stellt dem Verein folgende für den Betrieb erforderlichen Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung: Bistro, Küche, WC, Garage und allfällige Terrasse. Die Nutzung erfolgt ausschliesslich zum vereinbarten Zweck. Die Gemeinde bleibt Eigentümerin der Räumlichkeiten sowie der durch sie finanzierten Einrichtungen und Investitionen.

Die genannten Räumlichkeiten dürfen zwecks Durchführung von Veranstaltungen an Dritte weitervermietet werden. Zu welchen Konditionen bestimmt der Verein. Eine dauerhafte Untervermietung ist nicht zulässig.

Die Zuständigkeit für den Gemeindesaal obliegt der Gemeinde. Die Nutzung bzw. Vermietung des Gemeindesaals ist bei Bedarf vorgängig mit der Gemeinde abzusprechen bzw. diesen bei der Gemeinde zu reservieren. Die Vermietung des Gemeindesaals richtet sich nach den Konditionen bzw. der Benützungsordnung für den Gemeindesaal (Weisung des Gemeinderates).

Für die Reinigung der genutzten Räumlichkeiten (Bistro, Küche, WC, Garage, allfällige Terrasse und wenn genutzt, auch Gemeindesaal) ist der Verein zuständig.

---

4. Finanzierung

4.1 Grundsatz

Der Betrieb des Dorftreffpunkts soll grundsätzlich kostenneutral erfolgen.

Der Verein führt den Betrieb nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und strebt einen ausgeglichenen Jahresabschluss an.

Die Nebenkosten (Strom, Wasser, Heizung, Reinigung) für die genutzten Räumlichkeiten werden vom Verein finanziert.

4.2 Darlehensfinanzierung

Für die Einrichtung und den Aufbau des Dorftreffpunkts wird ein Darlehen aufgenommen.

Die Gemeinde übernimmt die Zinskosten des Darlehens.

Die Rückzahlung (Amortisation) oder Refinanzierung des Darlehens fällt ebenfalls in die Verantwortung der Gemeinde.

4.3 Anschaffungen und Investitionen

Die Finanzierung der Erstausstattung (Einrichtung, Mobiliar, Geräte sowie sonstige betriebsnotwendige Investitionen) obliegt der Gemeinde.

Die Gemeinde übernimmt die Finanzierungskosten beziehungsweise die Zinsen auf den für diese Anschaffungen erforderlichen Mitteln.

Einwohnergemeinde Merzligen

Gemeindeverwaltung
Schulgasse 3, 3274 Merzligen
032 381 13 67
gemeindeverwaltung@merzligen.ch
www.merzligen.ch

Die Kosten für den Ersatz und den Unterhalt der oben aufgeführten Erstausstattung trägt der Verein.

Bei Auflösung des Vereins gehen sämtliche Gegenstände der ursprünglichen Erstausstattung sowie die im Laufe des Betriebs durch den Verein ersetzten Gegenstände unentgeltlich an die Gemeinde über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Ersatzbeschaffungen durch den Verein finanziert wurden. Zusätzliche Anschaffungen des Vereins, die nicht dem Ersatz der ursprünglichen Erstausstattung dienen, sind von dieser Regelung ausgenommen.

Der Verein hat jederzeit die Möglichkeit für dringend benötigte Anschaffungen ein Gesuch, um einen Finanzierungsbeitrag an die Gemeinde zu stellen.

Über die von der Gemeinde finanzierte Einrichtung, das Mobiliar, die Geräte und sonstige betriebsnotwendige Investitionen wird ein Inventar geführt. Dieses bildet einen integrierten Bestandteil dieses Leistungsvertrags.

---

5. Jahresergebnis und Gewinnverwendung

5.1 Verwendung kleiner Überschüsse

Der Verein darf einen jährlichen Überschuss bis maximal CHF 10‘000.00 behalten.

Diese Mittel sind zweckgebunden einzusetzen für:

- die Weiterentwicklung des Dorftreffpunkts;
- die Verbesserung des Angebots;
- kleinere Ersatz- und Ergänzungsanschaffungen;
- die Bildung angemessener Betriebsreserven.

5.2 Gewinnablieferung

Übersteigt der Jahresüberschuss den Betrag gemäss Ziffer 5.1, ist der darüberhinausgehende Gewinn innert sechs Monaten nach Genehmigung der Jahresrechnung an die Gemeinde abzuliefern.

Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen auf Antrag des Vereins beschliessen, dass ein höherer Betrag für konkrete Entwicklungsprojekte im Dorftreffpunkt verbleiben darf.

5.3 Verlustregelung

Allfällige Betriebsverluste sind grundsätzlich durch den Verein zu tragen.

Ist ein Verlust auf ausserordentliche, nicht vom Verein beeinflussbare Umstände zurückzuführen, können Gemeinde und Verein eine einvernehmliche Lösung vereinbaren.

Ein Anspruch auf Defizitdeckung durch die Gemeinde besteht nicht.

---

6. Rechnungswesen und Berichterstattung

Der Verein führt eine ordnungsgemässe Buchhaltung.

Einwohnergemeinde Merzligen
Gemeindeverwaltung
Schulgasse 3, 3274 Merzligen
032 381 13 67
gemeindeverwaltung@merzligen.ch
www.merzligen.ch

Bis spätestens am 30. Juni des Folgejahres stellt der Verein der Gemeinde folgende Unterlagen zu:

- Jahresrechnung;
- Bilanz und Erfolgsrechnung;
- Revisionsbericht;
- Jahresbericht über die Aktivitäten und die Zielerreichung.

Die Gemeinde ist berechtigt, Einsicht in die für die Beurteilung der Vertragserfüllung erforderlichen Unterlagen zu nehmen.

---

7. Zusammenarbeit

Gemeinde und Verein pflegen einen regelmässigen Informationsaustausch.

Mindestens einmal jährlich findet ein gemeinsames Gespräch zwischen Vertretern der Gemeinde und des Vereins statt. Die Unterlagen sind der Gemeinde zwei Wochen vor dem geplanten Informationsaustausch schriftlich zuzustellen.

Dabei werden insbesondere behandelt:

- Jahresrechnung;
- Bilanz und Erfolgsrechnung;
- Revisionsbericht;
- Jahresbericht über die Aktivitäten und die Zielerreichung;
- Preisliste;
- allfälliger Investitionsbedarf (beeinflusst das Budget der Gemeinde im Folgejahr);
- Betriebsergebnisse;
- Besucherzahlen;
- Veranstaltungen;
- Entwicklungsperspektiven;
- allfällige Vertragsanpassungen.

---

8. Haftung und Versicherungen

Der Verein haftet für Schäden, die er oder seine Hilfspersonen schuldhaft verursachen.

Der Verein schliesst die für seinen Betrieb erforderlichen Versicherungen ab, insbesondere eine Betriebshaftpflichtversicherung.

Einwohnergemeinde Merzligen
Gemeindeverwaltung
Schulgasse 3, 3274 Merzligen
032 381 13 67
gemeindeverwaltung@merzligen.ch
www.merzligen.ch

Die Gemeinde haftet ausschliesslich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen als Eigentümerin der Liegenschaft.

---

9. Vertragsdauer

Dieser Vertrag tritt am **Datum** in Kraft.

Er wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Der Vertrag kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten auf Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

Die fristlose Kündigung aus wichtigen Gründen bleibt vorbehalten.

---

10. Auflösung des Vereins

Wird der Verein aufgelöst oder ist er nicht mehr in der Lage, den Leistungsauftrag zu erfüllen, fällt das Nutzungsrecht an den Räumlichkeiten unmittelbar an die Gemeinde zurück.

Mit Mitteln der Gemeinde finanzierte Einrichtungen, Investitionen und Vermögenswerte sowie sämtliche durch den Verein vorgenommenen Ersatzbeschaffungen der ursprünglichen Erstausstattung gehen bei Auflösung des Vereins entschädigungslos an die Gemeinde über. Zusätzliche Anschaffungen des Vereins, die nicht dem Ersatz der ursprünglichen Erstausstattung dienen, sind davon ausgenommen.

---

11. Schlussbestimmungen

Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das zuständige Gericht am Sitz der Gemeinde zuständig.

Merzligen, **Datum**

Einwohnergemeinde Merzligen
Gemeinderat

Peter Wicki	Martina Schott
Gemeindepräsident	Gemeindeverwalterin

Verein Dorfträff Merzligen
Vorstand

.....	.....
Präsident/in	Sekretär/in